

## **Pressemitteilung Arbeitsgericht Herford**

Die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Herford verhandelt am 29.03.2018 um 11.45 Uhr über einen Streit um einen Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 300,00 Euro.

Die Klägerin hat ursprünglich für die Firma EON im Bezirk des Arbeitsgerichts Herford Zähler bei deren Kunden abgelesen. Aufgrund eines befristeten Vertrages vom 05.04.2017 war die Klägerin zuletzt in der Zeit vom 19.05.2017 bis zum 30.05.2017 im Versorgungsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH als Zählerableserin tätig. Die Tätigkeit der Klägerin bestand darin, während des Ablesezeitraumes mit ihrem Privat-PKW zu den Kunden der Beklagten zu fahren, um Zähler abzulesen.

Am 22.05.2017 kam es während der Ablesetour der Klägerin gegen 13.10 Uhr zu einem Unfall auf einem Parkplatz in Herford. Das Fahrzeug der Klägerin wurde dort durch einen anderen Verkehrsteilnehmer beschädigt, der sich jedoch unerlaubt vom Unfallort entfernte und nicht zu ermitteln war.

Für derartige Fälle besitzt der Beklagte eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 Euro. Die Beklagte regulierte den Schaden über ihre Versicherung bis auf die Selbstbeteiligung. Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hätte ungeachtet der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung den Schaden vollständig zu erstatten.

In § 6 Abs. 4 des Arbeitsvertrages hatten die Parteien vereinbart:

*„Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, Wegezeitvergütung und Auslösung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. A. erstattet keine Kosten.“*

Unter Berufung auf diese arbeitsvertragliche Vereinbarung weigert sich die Beklagte, den Schaden vollständig zu regulieren.

Eine gütliche Einigung konnte bislang nicht erzielt werden.